

Vertrag zur Übertragung von Kreisaufgaben auf die Stadt Kappeln und das Amt Kappeln-Land

Aufgrund der §§ 25a und 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) schließen der Kreis Schleswig-Flensburg, nachfolgend: Kreis, und die Stadt Kappeln und das Amt Kappeln-Land, nachfolgend: Kommunen, nach Beschlussfassung durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften mit Zustimmung des Innenministeriums folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung von Kreisaufgaben auf die Kommunen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Nach der versuchsweisen Durchführung von Kreisaufgaben durch einzelne Ämter und die Stadt Kappeln im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) unter Belassung der Aufgabenträgerschaft beim Kreis wird aufgrund dieses Vertrages nun eine flächendeckende Verlagerung von Kreisaufgaben auf die örtliche Ebene erprobt. Gleichzeitig geht die Aufgabenträgerschaft auf die beteiligten Kommunen über.

§ 2 Übertragene Aufgaben, zuständige Behörden

- (1) Der Kreis überträgt folgende Aufgaben auf die Kommunen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist:
1. Die Erteilung folgender Ausnahmegenehmigungen nach dem Ladenschlussgesetz:
 - a) für den Sonntagsverkauf in ländlichen Gebieten,
 - b) für den Sonntagsverkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - c) für den Sonntagverkauf am 24. Dezember,
 - d) für den verkauf an Werktagen nach 20 Uhr.
 2. die Überwachung von Preisangaben,
 3. die Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von Sammlungen,
 4. die Durchführung folgender Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz:
 - a) Durchsetzung von Betretungsrechten,
 - b) Entgegennahme von Mängelmeldungen,
 - c) Aufforderungen zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung,
 - d) Vollstreckung rückständiger Kehr- und Überprüfungsgebühren,
 5. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage,
 6. die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Soweit Kommunen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund einer Rechtsvorschrift bereits für Aufgaben nach Abs. 1 zuständig sind, findet eine Übertragung nicht statt.

- (3) Die Kommunen übernehmen die übertragenen Aufgaben als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Zuständige Behörden sind der Amtsvorsteher des Amtes Kappeln-Land und der Bürgermeister der Stadt Kappeln als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 3

Aufsicht, Rechtsweg

- (1) Der Landrat des Kreises nimmt als allgemeine untere Landesbehörde die Fachaufsicht über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder wird, ist er Widerspruchsbehörde.

§ 4

Gebühren, Kostenausgleich

- (1) Den Kommunen stehen die Gebühreneinnahmen aus der Wahrnehmung der übertragenden Aufgaben in voller Höhe zu.
- (2) Ein Kostenausgleich zwischen dem Kreis und den Kommunen findet nicht statt.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.11.2002 in Kraft und wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.
- (2) Vor Ablauf der Laufzeit nach Absatz 1 tritt der Vertrag insoweit außer Kraft, als durch eine Rechtsänderung eine der übertragenen Aufgaben entfällt oder die Zuständigkeit für eine der übertragenen Aufgaben von den Kreisen auf andere Institutionen übertragen wird.
- (3) Während der Laufzeit ist eine Kündigung nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Die Kündigung eines Vertragspartners bewirkt die Aufhebung des Vertrages insgesamt.

§ 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Verfahren aus Aufgabenbereichen nach § 2, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages beim Kreis anhängig sind, werden von diesem im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit bearbeitet, bis sie unanfechtbar geworden sind. Soweit Ämter bis zum 31.12.2001 im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Kreis für ihn Aufgaben i.S. d. § 2 Abs. 1 durchführen, führen sie die Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt bei Ihnen anhängig sind, auf der Grundlage dieses Vertrages in eigener Zuständigkeit fort.
- (2) Stimmt das Innenministerium einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nicht zu, soll das die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berühren.
- (3) Die Vertragspartner machen diesen Vertrag, soweit ihm das Innenministerium zugestimmt hat, in der durch ihre jeweilige Hauptsatzung bestimmte Form bekannt. Der Kreis macht ihn darüber hinaus im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.
- (4) Personenbezeichnungen in diesem Vertrag gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.